Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Weitere Fragen zur Vorprüfung zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/477** vom 7. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. April 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/2292 (Drucksache 7/4404), 7/2563 (Drucksache 7/4514) und 7/2717 (Drucksache 7/4891) zu den identischen Fragestellungen erfolgte für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021. Insofern beziehen sich die Angaben in dieser Kleinen Anfrage auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024.

1. Bei welchen Windindustrieanlagen, die in den Jahren 2021 bis einschließlich des Jahres 2024 genehmigt oder erbaut wurden, hat die Vorprüfung ergeben, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (bitte mit Standort sowie Datum der Genehmigung, des Baus, des Betriebsbeginns und der Vorprüfung angeben)?

Antwort:

Die Windenergieanlagen (WEA), für die im Ergebnis der Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand, sind in Anlage 1 aufgelistet.

2. Aus welchen Gründen war bei den in Frage 1 erfragten Windindustrieanlagen keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst?

Antwort:

Die Vorprüfung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden hat jeweils ergeben, dass durch den Bau und den Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfungen erfolgten auf der Grundlage der Kriterien des Anhangs 3 des UVPG.

3. Bei welchen Windindustrieanlagen, die seit dem Jahr 2021 bis einschließlich des Jahres 2024 genehmigt oder erbaut wurden, hat die Vorprüfung ergeben, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprü-

Druck: Thüringer Landtag, 23. April 2025

fung besteht, und was hat die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben (bitte mit Standort sowie Datum der Genehmigung, des Baus, des Betriebsbeginns, der Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung angeben)?

Antwort:

Bei keiner der im nachgefragten Zeitraum genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen hat die Vorprüfung ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unabhängig davon wurde für die in Anlage 2 aufgeführten Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt.

4. Aus welchen Gründen war bei den in Frage 3 erfragten Windindustrieanlagen eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst?

Antwort:

Hier wird auf die Antwort zu Frage 3 und die Anlage 2 verwiesen.

5. Welche der in den Fragen 1 und 3 erfragten Windindustrieanlagen befinden sich in Eignungsgebieten beziehungsweise Windvorranggebieten (bitte nach Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Standort aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Angaben zu den jeweiligen Windvorranggebieten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

6. An welchen Standorten in Thüringen mit bis dahin weniger als drei Windindustrieanlagen wurde seit dem Jahr 2021 bis einschließlich des Jahres 2024 eine Erweiterung der Anlagenanzahl vorgenommen (bitte das Jahr der Erweiterung und den Standort angeben)?

Antwort:

Bezüglich der nachgefragten Standorte wird auf die Anlage 3 verwiesen.

- 7. Bei welchen der in der Frage 6 genannten Windindustrieanlagen fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls statt und welche Gründe lagen für die Anwendung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vor?
- 8. Bei welchen der in Frage 6 genannten Windindustrieanlagen fand eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls statt und welche Gründe lagen für die Anwendung von § 7 Abs. 2 UVPG vor?

Antwort zu den Fragen 7 und 8::

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachgefragten Sachverhalte sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist grundsätzlich dann durchzuführen, wenn mit einem Antrag die Errichtung und der Betrieb von sechs bis weniger als 20 Windenergieanlagen (siehe Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) beantragt wird. Des Weiteren hat eine solche Prüfung zu erfolgen, wenn sich die Gesamtzahl der Windenergieanlagen innerhalb einer Windfarm durch die neu beantragten Windenergieanlagen auf sechs oder mehr (maximal 19) erhöht (§ 10 Abs. 2 UVPG).

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist grundsätzlich dann durchzuführen, wenn mit einem Antrag die Errichtung und der Betrieb von drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen (siehe Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG) beantragt wird. Des Weiteren hat eine solche Prüfung zu erfolgen, wenn sich die Gesamtzahl der Windenergieanlagen innerhalb einer Windfarm durch die neu beantragten Windenergieanlagen auf drei oder mehr (maximal fünf) erhöht (§ 10 Abs. 3 UVPG).

Demzufolge ist es ausschließlich von der Anzahl der beantragten beziehungsweise bereits vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb einer Windfarm abhängig, ob eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

9. Wurde § 11 Abs. 5 UVPG bei allen erweiterten Standorten im Sinne der Frage 6 berücksichtigt und wenn nein, bei welchen Standorten warum nicht?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde in allen Verfahren zur Erweiterung der Standorte § 11 Abs. 5 UVPG berücksichtigt.

10. Wie hat oder wie wird sich die Landesregierung zum Tagesordnungspunkt der 1051. Sitzung des Bundesrats "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" verhalten (bitte begründen)?

Antwort:

Die Landesregierung hat der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zugestimmt. Mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird diese unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Die aktualisierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird das Verständnis der aktuellen Rechtslage zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erleichtern, die Rechtsfindung vereinfachen und so auch dazu beitragen, Vollzugsdefizite zu vermeiden und Verfahren zur Zulassung umweltrelevanter Vorhaben zu beschleunigen.

11. Welche Änderungen werden durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Thüringen eintreten?

Antwort:

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt es zu keinen Änderungen in Thüringen (siehe Antwort zu Frage 10).

12. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Bundesratsebene der Ausbau der Windenergie beschleunigt, gefördert oder in anderer Weise positiv beeinflusst wird (bitte begründen)?

Antwort:

Die Änderungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung an sich. Die vorgenannte Änderung wirkt sich somit auf alle Anlagen aus, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung führt unter Nr. 2.5 ausdrücklich Windfarmen auf. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

In Vertretung

Arndt Staatssekretärin

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Landkreis/Planungsregion	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigung	Datum Baubeginn	Datum Inbetriebnahme	Datum Vorprüfung
Ostthüringen					
Saalfeld-Rudolstadt	Rudolstadt/Treppendorf W-31	05.09.2023	-	-	19.10.2020
	Triptis und Gütterlitz W-14	12.03.2019	01.03.2021	21.10.2021	03.08.2018
	Großenstein W-4	08.11.2019	26.10.2021	14.06.2022	30.09.2019
Greiz	Großenstein W-4	07.11.2019	26.10.2021	14.06.2022	09.07.2019
	Gütterlitz W-14	19.07.2022	-	-	21.12.2021
	Bernsgrün W-13	06.11.2023	-	-	17.01.2023
	Eineborn W-20	06.12.2023	-	-	08.09.2023
	Mörsdorf W-20	22.09.2023	-	-	02.08.2023
Saale-Holzland-Kreis	Mörsdorf W-20	20.11.2023	-	-	04.08.2023
	Frauenprießnitz W-16	02.07.2024	-	-	09.01.2024
	Eineborn W-20	25.09.2024	-	-	23.01.2024
Nordthüringen					
Unstrut-Hainich-Kreis Großvargula W-18 (Entwurf Teilplan Wind 2022)		10.08.2023	-	-	28.07.2022
	Helbedündorf/Keula W-4 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	20.03.2023	10/23	09/24	30.05.2019
Kuffhäusorkrais	Greußen W-9 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	24.08.2023	•	-	09.03.2023
Kyffhäuserkreis	Sondershausen/Immenrode W-6 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	28.11.2023	-	-	16.05.2023
	Greußen W-9 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	24.06.2024	-	-	29.04.2024

Landkreis/Planungsregion	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigung	Datum Baubeginn	Datum Inbetriebnahme	Datum Vorprüfung
	Großberndten/Straußberg/Immenrode W-3 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	06.06.2024	-	-	25.10.2023
Nordhausen	Lithlahan (Danania Mantzalarada)		-	-	19.03.2024
Mittelthüringen					
	Kindelbrück W-13	01.02.2024	-	-	03.01.2024
	Sömmerda, Stadt W-18	25.03.2024	-	-	14.02.2024
	Günstedt W-13	19.08.2024	-	-	04.07.2024
Sömmerda	Günstedt W-13	19.08.2024	-	-	04.07.2024
Sommerda	Günstedt W-13	19.08.2024	-	-	04.07.2024
	Großneuhausen W-8	30.09.2024	-	-	15.08.2024
	Kannawurf, Bilzingsleben W-11	13.11.2024	-	-	14.10.2024
	Günstedt, Kindelbrück W-13	20.12.2024	-	-	14.11.2024
	Göttern W-17	17.05.2024	-	-	13.03.2024
Weimarer Land	Willerstedt W-9	21.05.2024	-	-	13.03.2024
	Kleinlohma, Rottdorf, Obersynderstedt W-43	27.09.2024	-	-	24.07.2024
	Hochheim W-3	09.06.2020	15.09.2021	26.09.2022	14.05.2020
Gotha	Westhausen W-3	08.11.2019	11.10.2021	26.09.2022	26.06.2019
	Teutleben W-1	26.10.2020	01.11.2021	20.12.2022	02.11.2017
	Brüheim	06.11.2020	14.03.2022	24.11.2022	26.06.2019

Landkreis/Planungsregion	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigung	Datum Baubeginn	Datum Inbetriebnahme	Datum Vorprüfung
	W-2				
	Brüheim W-2	28.12.2020	23.08.2021	21.03.2022	28.09.2020
	Döllstädt/Dachwig W-4	29.07.2022	15.01.2024	23.01.2025	28.04.2022
Südwestthüringen					
	Beuernfeld/Hötzelsroda W-4	07.02.2023	-	-	19.10.2022
Wartburgkreis	Neukirchen/Ütteroda W-3	24.09.2024	-	-	18.03.2024
	Neukirchen W-3	30.09.2024	-	-	19.02.2024

Landkreis	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigung	Datum Baubeginn	Datum Inbetriebnahme	Grund der UVP
Ostthüringen					
Saale-Holzland- Kreis	St. Gangloff W-20	12.07.2024	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit durch Vorhabenträger beantragt.
Nordthüringen					
	Bothenheiligen W-15 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	06.08.2024	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit durch Vorhabenträger beantragt.
Unstrut-Hainich- Kreis	Körner/Bothenheiligen W-15 (Entwurf Teilplan Wind 2022	24.09.2024	-	-	UVP-Pflicht durch Überschreitung des Wertes von 20 WEA im Vorranggebiet
	Klettstedt/Nägelstedt W-18 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	19.12.2024	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit durch Vorhabenträger beantragt.
Kyffhäuserkreis	Großenehrich/Rohnstedt W-17 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	02.11.2023	-	-	UVP-Pflicht durch Überschreitung des Wertes von 20 WEA im Vorranggebiet
Nordhausen	Mitteldorf/Großwechsungen W-3 (Entwurf Teilplan Wind 2022)	26.09.2024	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit durch Vorhabenträger beantragt.
Mittelthüringen					
	Ostramondra, Roldisleben W-8	29.06.2023	19.08.2024	1	UVP-Pflicht durch Überschreitung des Wertes von 20 WEA im Vorranggebiet
Sömmerda	Vogelsberg W-7	20.07.2023	05.02.2024	-	UVP-Pflicht durch Überschreitung des Wertes von 20 WEA im Vorranggebiet
	Markvippach W-7	25.10.2023	-	-	UVP-Pflicht durch Überschreitung des Wertes von 20 WEA im Vorranggebiet
	Olbersleben W-8	02.01.2024	19.08.2024	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit durch Vorhabenträger beantragt.

Landkreis	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigung	Datum Baubeginn	Datum Inbetriebnahme	Grund der UVP
	Vogelsberg	19.12.2024	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer
	W-7				größeren Rechtssicherheit durch Vor-
					habenträger beantragt.
	Willerstedt	19.04.2023	-	-	Freiwillige UVP zur Erlangung einer
Weimarer Land	W-9				größeren Rechtssicherheit durch Vor-
					habenträger beantragt.
	Mechterstädt	29.07.2022	15.07.2024	19.12.2024	Freiwillige UVP zur Erlangung einer
Gotha	W-1				größeren Rechtssicherheit durch Vor-
					habenträger beantragt.

Landkreis	Standort Windvorranggebiet	Datum Genehmigungsbescheid
Ostthüringen		-
	Großenstein W-4	08.11.2019
Greiz	Großenstein W-4	07.11.2019
Greiz	Bernsgrün W-13	06.11.2023
	Geißen W-7	12.02.2024
	Eineborn W-20	06.12.2023
	Mörsdorf W-20	22.09.2023
Saale-Holzland-Kreis	Mörsdorf W-20	20.11.2023
	St. Gangloff W-20	12.07.2024
	Eineborn W-20	25.09.2024
	Tanna/Unterkoskau W-28	01.11.2023
Saale-Orla-Kreis	Tanna/Unterkoskau W-28	03.04.2024
Sadie-Olia-Meis	Schmieritz W-24	19.12.2023
	Schmieritz W-24	24.09.2024
Mittelthüringen		
	Kindelbrück W-13	01.02.2024
	Günstedt W-13	19.08.2024
Sömmerda	Günstedt W-13	19.08.2024
Sommerua	Günstedt W-13	19.08.2024
	Günstedt, Kindelbrück W-13	20.12.2024
	Sömmerda, Stadt W-18	25.03.2024
Gotha	Brüheim W-2	06.11.2020
Gottia	Döllstädt/Dachwig W-4	29.07.2022

Landkreis	Standort Windvorrang- gebiet	Datum Genehmigungs- bescheid	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
Ostthüringen				
	Großenstein W-4	08.11.2019	ja	nein
Greiz	Großenstein W-4	07.11.2019	ja	nein
	Bernsgrün W-13	06.11.2023	ja	nein
Mittelthüringen				
Sömmerda	Kindelbrück W-13	01.02.2024	ja	nein
	Günstedt W-13	19.08.2024	ja	nein
	Günstedt W-13	19.08.2024	ja	nein
	Günstedt W-13	19.08.2024	ja	nein
	Günstedt, Kindelbrück W-13	20.12.2024	ja	nein
	Sömmerda, Stadt W-18	25.03.2024	nein	ja
Gotha	Brüheim W-2	06.11.2020	ja	nein
	Döllstädt/Dachwig W-4	29.07.2022	ja	nein